

Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 8 (1911)

Artikel: Soziale und politische Probleme in der Schweiz

Autor: Steiger, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

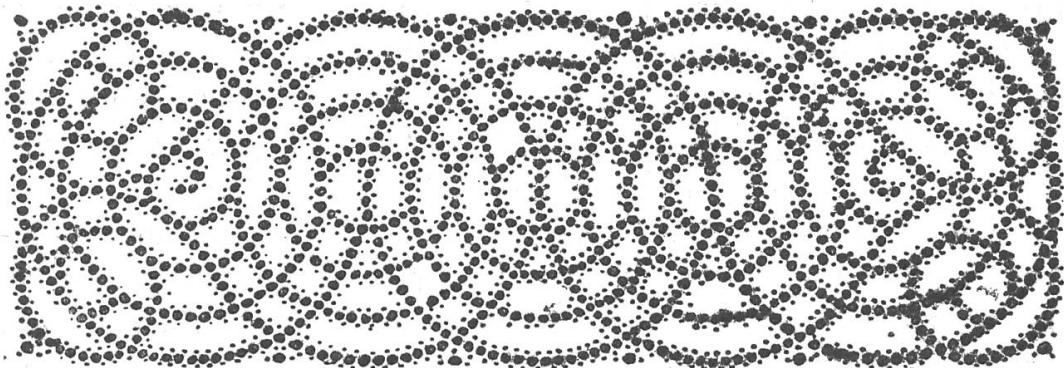
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SOZIALE UND POLITISCHE PROBLEME IN DER SCHWEIZ

Die Junisession der eidgenössischen Räte, die sehr ruhig verlaufen ist, hat durch die Annahme der Kranken- und Unfallversicherung, den Verlauf der Gefrierfileischdebatte, die Erörterungen über die Reorganisation des politischen Departementes und wichtige Eisenbahnfragen neue Situationen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Politik geschaffen, die wohl der näheren Erörterung wert sind.

I. KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Am 12. Juni hat der Nationalrat mit 136 gegen 12 Stimmen, der Ständerat einstimmig, das heißt mit 41 Stimmen, die Vorlage der Kranken- und Unfallversicherung¹⁾ angenommen. Schon am nächsten Tage erfolgte die Publikation im Bundesblatt mit der Anzeige, dass die Referendumsfrist am 12. September ablaufe. Man war einigermaßen über die geschlossene Opposition der

¹⁾ Darüber schrieben vorbereitend in dieser Zeitschrift *Dr. A. Baur*, Band I, S. 65 (1. November 1907) und im gleichen Band *Dr. J. Steiger*, S. 97 und 200 (15. November 1907 und 1. Januar 1908); der selbe Autor dann über die ersten Beschlüsse des Nationalrats in Band III, S. 169, 225 und 299 (1. und 15. Dezember 1908, 1. Januar 1909) und über die Ärztefrage der Krankenversicherung, Band V, S. 465 und 521 (1. und 15. Februar 1910). Band VI, S. 51 (15. April 1910), äußerte sich ein Arzt, *Dr. Häberlin*, über die Aussichten der Vorlage. Ganz besonders lehrreich ist eine Arbeit von *Dr. J. Steiger* über „Versicherungsmonopol und Arztwahl in internationaler Beleuchtung“, Band VI, S. 166 (1. November 1910).

Mitglieder des Zentrums in der französischen Schweiz erstaunt; die deutschschweizerischen Mitglieder dieser Gruppe und ebenso die Rechte haben angenommen. Es ist nun natürlich sofort die Frage des Referendums aufgeworfen worden und es wird zunächst Sache der Interessenten sein, dazu Stellung zu nehmen.

Die Aufgabe der Presse wäre nun, die Lage der Dinge möglichst objektiv darzulegen und damit einen Entscheid zu erleichtern. Das ist zwar nicht ganz einfach, weil die ganze Vorlage als ein derartiger Mischmasch von Richtigem und Unrichtigem, von Tendenzpolitik und ehrlichem sozialem Bestreben erscheint, dass eine Abklärung nicht so leicht hält.

Schon die Grundlage für den technischen Aufbau ist unrichtig. Im Gegensatz zur einheitlich gedachten Lex Forrer, die am 20. Mai 1900 verworfen wurde, wird in der neuen Vorlage versucht, eine *fakultative* und nach den verschiedensten Systemen organisierte Krankenversicherung mit einer *obligatorischen* Unfallmonopolversicherung zusammenzukoppeln. Dazu schütteln alle Fachleute des In- und Auslandes den Kopf und zwar mit Einschluss des um die schweizerische Versicherung sehr verdienten Bundesrat *Forrer*, des *Spiritus rector* auch der neuen Vorlage, der sich in seinem Berner Rathausvortrag von 1904, in dem er die Grundzüge des neuen Gesetzes klarlegte, unter anderm wie folgt ausdrückte:

Wenn wir nun daran denken, eine solche Unfallversicherungsanstalt zu gründen, so dürfen wir eines nicht übersehen: In dem fröhern, verworfenen Gesetze bestand ein *organischer Zusammenhang zwischen der Unfall- und der Krankenversicherung*. Die Agenturen der schweizerischen Unfallversicherung in der Peripherie waren die Krankenkassen; sie hätten das kleine Geschäft im Lande draußen für die zentralisierte Anstalt in Bern besorgt. *Das fällt jetzt selbstverständlich dahin*; von einem organischen Zusammenhang kann nicht mehr die Rede sein, da wir das Krankenversicherungswesen ganz anders ordnen müssen. Es muss das Geschäft der Unfallversicherungsanstalt im Lande draußen von andern Organen besorgt werden. Da entsteht nun eine *ungeheure Schwierigkeit*, die auch den großen, privaten Unfallversicherungsanstalten Schmerzen bereitet. Und *über diese Schwierigkeit ist man, oder bin wenigstens ich, bis zum heutigen Tage nicht hinweggekommen*. Ich kenne heute noch das *Abhilfsmittel nicht*; doch wird sich, hoffe ich, eines finden, und werden wir in vernünftiger und praktikabler Weise eine staatliche Unfallversicherungsanstalt gründen können.

Nebenbei muss an diesem Ort gesagt werden, dass von den vielen Tausenden von Franken, die verwendet wurden, um das Bundesgesetz von 1900 zu Fall zu bringen, *die von einigen Versicherungsgesellschaften geopferten Tausende die einzigen sind, welche für den Geber ihren Zweck dann auch wirklich erreicht haben*.

Wenn Herr Forrer trotz seiner früheren bessern Überzeugung am heute vorliegenden verquicken System festgehalten hat — die heutige Vorlage ist nämlich nichts anderes als die Ausführung des Berner Rathausvortrages — so ist das ja einigermaßen verständlich. Seine frühere Arbeit von 1899, die allerdings in den Räten erheblich verschlechtert worden ist, war ein bedeutendes Werk und es ist begreiflich, wenn der Autor so viel als möglich in den neuen Entwurf hinüberzutragen suchte. Dazu kommt noch das im Berner Vortrag leise angedeutete Moment des Strafgerichts gegen die privaten Gesellschaften, die den ersten Entwurf zu Fall gebracht haben sollen und die nun gebüßt werden müssen. Alles das war eher sehr menschlich als staatsmännisch.

Die erste Strafe für die Gesellschaften lag schon darin, dass man sie als die allein wirklich Sachverständigen bei der Ausarbeitung der Vorlage gar nicht konsultiert hat. Man hat auch keine Experten einberufen, sondern es wurde einfach nach bestimmter Konsigne ein Entwurf ausgearbeitet. Dadurch geriet man in eine solche Sackgasse, dass der Präsident der ständerätlichen Kommission, Herr *Usteri*, einen großen Teil des Entwurfes umarbeiten musste. Man vergaß, dass man auf diese Weise nicht in erster Linie reiche Gesellschaften bestraft, sondern *Industrie und Gewerbe* und namentlich die Kleinindustrie und das Kleingewerbe. Die großen Maschinen- und anderen reichen Fabriken mögen ja im Falle sein, diese Lasten eher zu tragen.

Die Versprechen, die man seinerzeit Industrie und Gewerbe betreffend Entlastung von den Folgen der Haftpflicht gemacht hat, sind im vorliegenden Gesetz jedenfalls nicht erfüllt worden, nicht aus bösem Willen, sondern weil man viel zu viel *politische* Momente bei der Ausarbeitung der Vorlage hat mitspielen lassen, statt dass man die großen und schönen Gedanken, die man in Taten umsetzen sollte, *einzig* im Auge behalten hätte. So viel als Wegleitung für das Verständnis der allgemeinen *politischen* Grundlage des Gesetzes.

* * *

Zum Gesetz, wie es vorliegt, ist folgendes zu sagen: Der *Krankenversicherung*, oder besser dem Subventionsgesetz für die bestehenden Krankenkassen, steht man im allgemeinen sympathisch

gegenüber. Es enthält unstreitig bedeutende Fortschritte: das Rechnungswesen der subventionierten Kassen wird einer Kontrolle unterworfen, die Freizügigkeit der Kassenmitglieder in der ganzen Schweiz, verbunden mit der Privilegierung der Krankenpflegeversicherung, wird organisiert und eingeleitet werden, den Frauen darf der Zutritt nicht länger verwehrt bleiben, Wöchnerinnen werden angemessen unterstützt usw. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Vorlage unbeschadet verschiedener Mängel eine große Errungenschaft bedeutet. Wir haben keinen Grund, sie aus irgend welchen Gründen zu verkleinern. Die Vorlage über Krankenversicherung ist ein *Volksgesetz*, dessen Wohltaten sich auf den größten Teil der Bevölkerung erstrecken.

In der Krankenversicherung sind sorgfältig alle Steine beseitigt worden, die das Inkrafttreten des Gesetzes hätten gefährden können. Man hat das Gewerbe durch das bedauerliche Verbot der Beitragspflicht der Arbeitgeber zu beschwichtigen gesucht. Die Ärzte dürften so leidlich zufrieden sein, je nach ihren Interessen. Die Vertreter der ostschweizerischen Spitalverpflegungsverbände sind definitiv subventionsberechtigt geworden, ohne dass sie ihre Organisation ändern müssen; es wird dies allerdings wieder den stillen oder lauten Unwillen vieler Ärzte außerhalb dieser Spitäler herausfordern. Weniger zufrieden dürften viele Krankenkassen sein, die ihre *Freizügigkeitsverbände* der neuen Ordnung der Dinge mit wenig Begeisterung werden unterordnen müssen. Materiell hatte der Nationalrat zwar vollständig recht, dass er an der von ihm bestimmten Freizügigkeit festhielt.

Eine ganz andere Frage ist, wie die Krankenkassen trotz Bundesbeitrag nach den Bestimmungen des Gesetzes ihre Rechnung finden sollen. Die *bedingt freie Ärztewahl*, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, dürfte den Kassen ganz bedeutende Mehrkosten verursachen und noch viel mehr die *gesetzliche Verpflichtung zur Mitarbeit an der Unfallversicherung*, wonach sie die Verletzten in den ersten sechs Wochen gegen eine vom Bundesrat festgesetzte Prämie verpflegen müssen, allerdings gegen teilweise Deckung eines eventuellen Verlustes. Das dürfte manche Kasse abhalten, sich als anerkannte Kasse zu konstituieren, und damit geht der eigentliche Zweck des Gesetzes verloren.

Darin zeigt sich die Unnatur der eingangs erwähnten Verkoppe-

lung zwischen einer Unfallmonopolversicherung und verschiedenartig organisierten Krankenkassen. Man sollte es wie in Belgien den Kassen und der Anstalt freistellen, ob es ihnen passt, Vereinbarungen zu treffen — eventuell könnte man solche Kassen, die es tun, besonders prämieren —; aber einen *Zwang* daraus zu machen, ist angesichts der ganzen Organisation unseres Kassenwesens unnatürlich.

* * *

Die *Unfallversicherung* ist, wie die Vorlage überhaupt, eine Mischung von Gut und Böse, bei der es einem sehr schwer fällt, zu entscheiden, ob man das Böse um des Guten willen schlucken oder ob man das Gute preisgeben soll, um dem Bösen zu entgehen. Wir sind sicher, dass der Entscheid vielen Mitgliedern im Rat schwer geworden ist; viele wussten bis zum letzten Moment nicht, wie sie stimmen sollten. Dass auch der Wahltag vom 29. Oktober seine geheime Wirkung bei diesem und jenem ausgeübt hat, ist unbestreitbar.

Die Unfallversicherung ist zunächst ein *Klassengesetz* für die der Fabrikgesetzgebung unterstehenden Arbeitgeber und Arbeiter, für das Bau- und Fuhrhalterei gewerbe und die Transport- und Verkehrsanstalten. Die Möglichkeit, dass man sich auch freiwillig und individuell versichern kann, nimmt dem Gesetz den Klassencharakter, den die ganze Haftpflichtgesetzgebung natürlich besitzt, nicht.

Klar und bündig haben die französischen Mitglieder des Zentrums die schlimmen Faktoren des Gesetzes gezeichnet.

1. Sie halten das der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt verliehene *Monopol* für nutzlos und gefährlich. Dieses Monopol wird den Bund finanziell schwer belasten. Es wird das Beamtentum und die Bureaucratie vermehren. Es wird die Initiative der Privatgesellschaften und der Gegenseitigkeitsvereinigungen auf diesem Gebiete ersticken. Es wird endlich die Interessenten um die Vorteile bringen, die aus der Herrschaft der freien Konkurrenz resultieren.

2. Sie könnten sich mit der obligatorischen Versicherung der *Nichtbetriebsunfälle* nicht befreunden. Diese Ausdehnung des Grundsatzes der Versicherung ist mit dem Sinn und Geist des Art. 34bis der Verfassung nicht vereinbar. Sie schafft eine Ungleichheit in der Behandlung der Arbeiter. Sie begünstigt die Simulation und setzt den Bund Experimenten aus, deren finanzielle Folgen abzusehen unmöglich erscheint.

3. Die Bestimmungen über die *freiwillige Versicherung* (Art. 118 und 119) sind verfassungswidrig. Es handelt sich hier nicht mehr um die Versicherung von Arbeitsunfällen, sondern vielmehr um eine besondere Versicherung, die den Versicherten gegen die Ansprüche sicherstellen soll, welche dritte, nicht in seinem Dienste stehende Angestellte und Arbeiter geltend machen können, gestützt auf Art. 50 ff. des Obligationenrechts. Art. 34bis gibt aber dem Bund keine Kompetenz zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Sie hätten noch mehr hinzufügen können, so den *schlechten ethischen Einfluss*, den das Gesetz auf viele Arbeiter haben wird. Schon heute klagt man über die handwerksmäßige finanzielle Ausbeutung der leichteren Unfälle. Wie wird das erst werden, wenn die Leistungen gegenüber der heutigen Haftpflichtgesetzgebung noch erhöht werden, wie es tatsächlich der Fall ist, namentlich durch den *Einbezug der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle*. Unsere Leistungen bei Unfällen sind bereits viel höher als bei allen andern Staaten. Wenn man die heutigen Leistungen der schweizerischen Haftpflicht auf 100 ansetzt, so weisen Österreich und Italien nach angestellten Berechnungen bloß 60 auf, Frankreich und Belgien 80. Schon jetzt sind alle Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren voll von Klagen über Simulation und trotzdem erhöht man die Leistungen nochmals um 10 bis 15 %. Man musste dies tun, weil man sonst die Eisenbahner gegen das Gesetz gehabt hätte, die heute viel höhere Leistungen zu beanspruchen haben als die unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter.

Die Gefahr der Simulation ist bei ihnen viel geringer dank der strengen Kontrolle und ihrer höhern ethischen Stufe; besonders zehntausenden von ausländischen Bauarbeitern gegenüber, die nun mit Bundesgeld noch mehr verwöhnt werden sollen. Das ist vom sozialpolitischen Standpunkt aus sehr bedenklich, worauf namentlich Nationalrat *Sulzer-Ziegler* mit Recht aufmerksam gemacht hat.

Diese Gefahr kommt allerdings für die großen Betriebe der Maschinen-, Schuh- und anderer Industrien weniger in Betracht, weil sie weniger ausländische Arbeiter anstellen und weil ihre Arbeiter unter strenger Fabrikkontrolle stehen; aber in Tausenden von andern Betrieben ist das nicht der Fall, namentlich nicht im ganzen Baugewerbe.

Am klarsten liegen die Übelstände der Vorlage für die *Industrie*, die schon im ersten Stadium der Beratungen ganz bestimmte For-

derungen aufgestellt hat; heute kann man ganz genau feststellen, was sie erreicht hat und was nicht.

Ziehen wir das Fazit der Mehrbelastungen der Arbeitgeber durch das neue Gesetz gegenüber dem heutigen Zustand:

1. Die Prämie für Betriebsunfälle muss ausreichen, um die erhöhten Leistungen für Hinterbliebenenrenten, den teuren Betrieb der Monopolverwaltung, unausbleibliche Defizite usw. zu decken.

2. Industrien, die bis jetzt wenig oder keine Unfallprämien bezahlt haben, wie die Textilindustrie, werden zu viel höheren Leistungen herangezogen, ohne dass ihre Arbeiter etwas oder viel davon verspüren. Man wird dies schon tun, um die gefährlicheren Betriebe anderer Industrien möglichst zu entlasten.

3. Der Arbeitgeber ist durch die Monopolanstalt einer beständigen Kontrolle der inneren Zustände des Betriebs, der Lohnlisten, Schutzvorrichtungen usw. ausgesetzt.

4. Er ist *verantwortlich* für die Zahlung der Prämien für *Nichtbetriebsunfälle*. Er darf sich nie durch Abzüge vom Lohn schadlos halten, was ein unwürdiges Verfahren für beide Teile ist. Man hat offenbar angenommen, dass der Betriebsunternehmer in den meisten Fällen *auf den Abzug vom Lohn verzichten werde* oder als Folge eines Streiks oder sonstwie müsse. Auf alle Fälle gibt diese Ordnung der Dinge Anlass zu Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und verbessert ihre Beziehungen nicht.

5. Es ist ferner nicht zu vergessen, dass der Arbeitgeber mit der Bezahlung der Prämie für Betriebsunfälle keineswegs von allen Risiken befreit ist; wenn er den Unfall in „*grobfahlässiger Weise*“ herbeiführt, indem er zum Beispiel keine genügende oder vorschriftsgemäße Schutzvorrichtung angebracht hat, so wird er der Monopolanstalt oder den Hinterbliebenen gegenüber trotz vorheriger Prämienzahlung verantwortlich. Diese Schadenersatzansprüche der Anstalt und der Hinterlassenen können in die Tausende von Franken gehen; es wird alles auf die Interpretation des Wortes „*grobfahlässig*“ ankommen.

* * *

Alle Handels- und Industrievereine der Schweiz haben seinerzeit zur Vorlage des Bundesrats Stellung genommen und ihre

Wünsche in schriftlichen Kundgebungen ausgesprochen. Was ist davon in Erfüllung gegangen? — Der Entwurf zur *Krankenversicherung* hat keine Veränderungen erlitten, die ein Abgehen vom früher eingenommenen sympathischen Standpunkt der Arbeitgeber rechtfer- tigen würden. Und bei der *Unfallversicherung* haben, wie aus dem Gesagten hervorgeht, Industrie und Arbeitgeber nicht nur nichts erreicht, sondern sind eher noch schwerer als nach dem Entwurf des Bundesrats belastet worden.

Nach diesem Entwurf waren die Arbeitgeber an dem Beitrag an die Prämien mitbeteiligt, hatten aber auch drei Viertel der Restprämie für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu zahlen und dem Arbeiter durfte das letzte Viertel abgezogen werden. Die Handelskammern machten darauf die weitgehende Offerte, die ganze Prämie für Betriebsunfälle ohne Bundesbeitrag zahlen zu wollen, *unter der Bedingung, dass das Monopol und die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschaltet würden*. Diese Offerte wurde dankbar angenommen, aber *ohne* die Arbeitgeber vom Monopol zu entlasten und *ohne* ihnen die Verantwortung für die Zahlung der Prämie für Nichtbetriebsunfälle abzunehmen.

Diese verächtliche Behandlung einer großen Erwerbsgruppe ist ein starkes Stück, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich seinerzeit nur fünf industrielle Vereinigungen, wovon zwei in Bern, für das Monopol und vierzehn dagegen erklärt haben; zwei Vereine machten ihre Stellung von gewissen Bedingungen abhängig.

Für die zugemuteten Mehrlasten erhalten bloß die Krankenkassen und die Arbeitnehmer eine Subvention, die Arbeitgeber gehen leer aus.

Man lässt ihnen nicht einmal die Freiheit, sich für die zum Teil berechtigten Mehrlasten dort zu versichern, wo sie am besten und billigsten bedient werden, sondern sie *müssen* bei der Monopolanstalt versichern, die nicht etwa zu sparen braucht, wenn das Geschäft nicht gut geht, wie etwa die Bundesbahnen, sondern einfach *die Prämie zu Lasten von Industrie und Gewerbe erhöhen kann*. Denn sie zwingt keine Konkurrenz.

Auch der „*Verwaltungsrat*“, der über den Monopolcharakter hinwegtäuschen soll, gibt keine Garantie. Die sechzehn Vertreter

der Arbeitgeber können von den zwölf Vertretern der Arbeiter, den acht Vertretern des Bundes und den vier Vertretern der freiwillig Versicherten jederzeit überstimmt werden.

Im Ständerat hat man es nicht einmal der Mühe wert gehalten, die Monopolfrage mit einem einzigen Wort zu berühren. Niemand hat nachgewiesen, dass das Monopol aus *technischen* Gründen nicht zu umgehen sei und niemand kann dies nachweisen.

Auf den Ausschluss der obligatorischen Versicherung der *Nichtbetriebsunfälle* ist man nicht eingegangen. Siebenzehn industrielle Vereinigungen hatten sich *gegen* den Einbezug der Nichtbetriebsunfälle ausgesprochen und drei, wovon zwei in Bern, dafür.

Die Vertreter der Industrie im Nationalrat haben alle Anstrengungen gemacht, damit die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle in die *freiwillige* Versicherung eingereiht werde, wohin sie tatsächlich gehört. Es war alles umsonst.

Die Haftpflicht des Arbeitgebers für die Prämie bei der Betriebsunfallversicherung selbstverständlich; die Haftbarkeit bei der Nichtbetriebsunfallversicherung ist eine Unbilligkeit.

Die einzige Konzession von Bedeutung, die man dem Arbeitgeber gemacht hat, ist die Ablehnung der ganz unmöglichen *Individualversicherung*, die man sowieso nicht hätte durchführen können.

Da braucht man sich über die heute in einem großen Teil von Industrie und Gewerbe herrschende Aufregung wahrlich nicht mehr zu verwundern. Sie wird noch verstärkt durch die rücksichtslose Art, wie oft beim neuen Fabrikgesetz vorgegangen wird.

Industrie und Gewerbe haben somit unter allen Umständen keinen Anlass, sich über die Unfallversicherungsvorlage zu freuen. Man hat ihnen seinerzeit versprochen, die Folgen der Haftpflicht durch eine Unfallversicherung leichter zu gestalten. Das Gegenteil ist der Fall. Bei der ganzen Beratung ging man in erster Linie darauf hinaus, sich die Stimmen der Arbeitnehmer zu sichern, um mit ihrer Hilfe den Monopolbetrieb durchzudrücken. Wenn einige Vertreter der Industrie für die Vorlage gestimmt haben, so geschah dies nicht aus Begeisterung, sondern weil sie fürchteten,

im Falle der Verwerfung werde man jahrelang nichts bekommen. Diese Stimmung spiegelt sich in nachstehender Erklärung von Nationalrat Sulzer-Ziegler wieder:

„Ich halte mich für verpflichtet, meine Stimmabgabe zu motivieren. Sie wissen, dass ich in einigen wesentlichen Punkten seinerzeit den Anträgen der Mehrheit der Kommission gegenüber Minderheitsanträge gestellt habe, die Sie abgelehnt haben. Ich brauche diese Punkte nicht zu nennen, sie sind Ihnen noch präsent. Meine Bedenken gegen eine Anzahl Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen immer noch. Ich nehme dasselbe trotzdem an, von der Erwägung ausgehend, dass es für unser Land immer noch besser ist, dieses Gesetz mit seinen Fehlern zu bekommen als keines. Es soll mich freuen, wenn die Befürchtungen, die ich gegenüber einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hege, nicht eintreffen oder nicht in dem Maß eintreffen, wie ich es besorge. Ich beruhige mich damit, dass wir schließlich Gesetzesbestimmungen, die sich nicht bewähren, später wieder eliminieren können.“

* * *

Die Behauptung, das Konkurrenzsystem (staatliche Anstalt neben privaten Gesellschaften) sei in der Schweiz aus *technischen* Gründen nicht möglich, ist weiter nichts als eine haltlose Ausrede, um die wahren *politischen* Gründe zu verdecken, die zur Einführung des veralteten Monopolsystems geführt haben. Fremde Staaten, besonders Italien und Holland (siehe Band VII, S. 166), haben längst den Beweis geleistet, dass das Konkurrenzsystem sowohl für Arbeitgeber als Arbeitnehmer das zweckmäßigste und billigste ist.

Die Arbeitnehmer bekommen dabei ganz genau, was sie auch unter dem Monopolsystem erhalten, bloß unter Umständen viel rascher, weil die *Konkurrenz* Staatsanstalt und private Gesellschaften zwingt, alle Fälle *möglichst rasch* zu erledigen. Die Arbeiter haben also keinen Grund, das Monopolsystem zu fordern. Die Arbeitgeber haben bloß eine Einrichtung verlangt, bei der sie als die Belasteten so billig als möglich wegkommen und bei der sie sich freier fühlen können, da sie nicht einfach von der Bureaucratie einer Monopolanstalt abhängig sind, wie man es im Bund heute schon auf andern Gebieten erleben muss.

Das Monopol ist ein Unrecht an Industrie und Gewerbe. Es handelt sich hier nicht nur um eine politische und wirtschaftliche, sondern auch um eine *moralische* Frage: das *Recht* haben

die Verteidiger der Vorlage entschieden nicht für sich. Das hätten sie nur, wenn man berechtigte Mehrbestimmungen für die Arbeiter *nur* mit Hilfe des Monopols erreichen könnte, was nicht der Fall ist. Dieser Monopolgedanke entspringt nur dem vermehrten Machtbedürfnis und dem geschäftlichen Schwächegefühl des Staates und nicht der Notwendigkeit.

Sozialpolitisch zu bedauern ist, dass die Vorlage *die Durchführung der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung bedeutend erschwert*, da sie dem Bund kein Mittel zu andern sozialen Zwecken lässt. Es ist also eine kurzsichtige Sozialpolitik, die man mit dieser Monopolzwängerei getrieben hat. Wie hier früher bemerkt wurde, ist die Schweiz sowohl im Krankenversicherungswesen als in der Erledigung der Haftpflicht in Europa heute schon an *erster Stelle*; in der Alters- und Invalidenversicherung bald an letzter!

Damit hätten wir die Schattenseiten der Vorlage einigermaßen gezeichnet. Sie hat natürlich auch vieles Gute, sonst wäre ihre Annahme in den Räten geradezu unverantwortlich; vor allem in den Bestimmungen über *dauernde Invalidität und Fürsorge für Witwen und Waisen*. Mit der Vorlage wird unstreitig der Anfang zu einer *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* geschaffen; das ist ihr großer Vorzug. Sehr erfreulich ist auch die Ausschaltung des Maximums bei der bisherigen Haftpflicht. Aber alles das hätte man erreichen können ohne die haftpflichtige Industrie und das Gewerbe in dieser Weise zu benachteiligen und sich über *ihre gerechten Wünsche hinwegzusetzen*.

* * *

Bei dem Entscheid über die Vorlage spielt natürlich auch die Erwägung mit: 1. Was geschieht, wenn die Vorlage verworfen wird? 2. Wie lange muss man wieder warten, bis das unstreitig Gute darin und namentlich die Krankenversicherungsvorlage doch zum Gesetz wird? — An eine Reduktion der einmal beschlossenen Leistungen an die Arbeitnehmer denkt wohl im Ernst niemand; höchstens könnte eine Verschiebung zugunsten der Alters- und Invalidenversicherung eintreten. Die Behauptung, man stände im Falle des Referendums oder der Verwerfung für viele Jahre wie-

derum vor einem Nichts wie nach dem 20. Mai 1900, ist nach jeder Richtung haltlos und übertrieben. Bei der vorliegenden Unfallversicherungsvorlage bliebe sie in den Hauptzügen unangestastet, nur hätte die Staatsanstalt auf das Monopol zu verzichten, weil die Konkurrenz die einzige Garantie für die Arbeitgeberschaft bildet, dass sie nicht unbilligerweise die Kosten eines teuren Staatsbetriebs zu zahlen hat.

Es ist eine ähnliche Situation wie seinerzeit bei der Bankfrage. Man hat eine Zeitlang aus *politischen* Gründen geglaubt, auf eine Staatsbank pochen zu müssen, gegen deren allgemeinen Aufbau man sonst nicht viel einzuwenden hatte. Sie ist zum Glück verworfen worden. Man ist zum gemischten System übergegangen, dass zur allgemeinen Zufriedenheit arbeitet. So ist es ungefähr bei der Unfallversicherung. *Politische* und nicht technische Gründe haben veranlasst, dass das Monopol durchgedrückt wurde.

Gegen die Errichtung eines staatlichen Instituts macht man keine Opposition, denn die Privatgesellschaften haben so gut die Konkurrenz einer staatlichen Anstalt notwendig, als diese die Konkurrenz der Privatgesellschaften. Eine staatliche Anstalt ist auch notwendig zur Ausbildung der späteren *Alters- und Invalidenversicherung*, aber ein *Monopol* ist schädlich, handle es sich um ein Monopol der Gesellschaften oder des Staates.

Was die *Krankenversicherung* betrifft, so wäre es ja fast eine Gewissenlosigkeit, wenn dieser Teil der Vorlage im Falle der Verwerfung nicht *sofort* wieder eingebracht und angenommen würde. Große Änderungen wären nicht nötig.

Es wäre entschieden kein Unglück, wenn man nochmals Gelegenheit erhalten würde, die Vorlage der *Unfallversicherung* zu verbessern, das ungerechte, schädliche und verlustdrohende Monopol auszuschalten und die Leistungen so festzusetzen, dass dem Bund Geld übrig bleibt, auch noch für andere Leute etwas zu tun, und dass die Gefahr der Verwöhnung und der Entnervung weniger groß ist. Dem *soliden* Arbeiter ist mehr geholfen, wenn der Bund seine Millionen für die *Alters- und Invalidenversicherung* zurückbehält und sie nicht für eine übertriebene Unterstützung und Verwöhnung besonders der ausländischen Arbeiter verwertet.

* * *

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich ohne weiteres die Stellung der verschiedenen Industrien im Falle eines Referendums. Die *Textil*-Industrie wird größtenteils gegen die Vorlage auftreten. Andere Industrien werden sich passiv verhalten oder sich für die Vorlage erklären wie die *Maschinen*-Industrie, die aus naheliegenden Gründen besser abschneidet als die Textilindustrie; diese soll dazu beitragen, dass die bisherigen hohen Prämien der gefährlicheren Industrien unter dem Monopolsystem ermäßigt werden können. Es ist also nicht einzig höheres soziales Empfinden, das Betriebe wie die Maschinenindustrie der Vorlage geneigter macht.

Sollte sich ein Teil der Industrie der Referendumsbewegung anschliessen, was sich am 15. Juli in Zürich entscheiden muss, so darf man annehmen, dass es sich in *diesen* Kreisen lediglich um eine *Revisionsbewegung durch das Mittel des Referendums* handelt und keineswegs um eine grundsätzliche Opposition gegen die Vorlage. Schon aus diesem Grunde sind die Behauptungen, die Lösung der Versicherungsfrage werde auf lange Zeit hinausgeschoben, unrichtig.

Niemand verkennt die aufopfernde Arbeit, die die parlamentarischen Behörden und deren Referenten, Nationalrat *Hirter* und Ständerat *Usteri*, sowie die Beamten des Industriedepartements in den letzten Jahren für die Vorlage geleistet haben. Man will diese Arbeit nicht vernichten, sondern sie durch eine *Revision* vollenden und dadurch erst wirklich brauchbar machen.

Sollte das Referendum von Erfolg begleitet sein, so haben es die Bundesbehörden in der Hand, unverzüglich die heute schon klar liegende Nutzanwendung zu machen und das Land in kürzester Frist mit einer *wirklich* segensreichen und gerechten sozialen Versicherung zu bedenken.

BERN

J. STEIGER

(Fortsetzung folgt.)

